OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605341/15/JS

Datum:
Linz, 21. April 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des M P, x, vom 21.7.2022 gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 5.7.2022, GZ: VStV/922300365295/2022, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu Punkt I.:

1. Wesentlicher Verfahrensgang:

1.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis vom 5.7.2022 legte die Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) dem Beschwerdeführer eine Übertretung des § 76a Abs. 1 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) zur Last, da er am 12.1.2022 um 17:22 Uhr die Linzer Fußgängerzone in der H-gasse (Höhe Nr. 1) mit dem Pkw mit dem behördlichen Kennzeichen x in Fahrtrichtung stadtauswärts befahren habe, obwohl dies verboten sei. Über den Beschwerdeführer wurde wegen dieser Verwaltungsübertretung gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe von 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 23 Stunden) verhängt. Weiters wurde der Beschwerdeführer zur Zahlung eines Beitrages zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens in Höhe von 10 Euro gemäß § 64 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) verpflichtet.

„[...]

1.2. In der dagegen erhobenen Beschwerde vom 21.7.2022 wandte der Beschwerdeführer (erstmals) ein, er bringe seiner in der Linzer Altstadt wohnenden Mutter regelmäßig fünf Kisten Quellwasser und sei um diese Uhrzeit das Rein- und Rausfahren zum Laden in der Fußgängerzone erlaubt.

2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

2.1. Für den Bereich der Linzer Altstadt (samt der darin verlaufenden H-gasse) wurde mit Verordnung der Stadt Linz eine Fußgängerzone bestimmt, wobei in der Zeit von 6.00 Uhr bis 11.30 Uhr und von 16.00 Uhr bis 19.00 Uhr eine Ladetätigkeit in der Fußgängerzone gestattet ist.

2.2. Der Beschwerdeführer parkte am 12.1.2022 den Pkw mit dem behördlichen Kennzeichen x von 17:02 Uhr bis 17:20 Uhr am Linzer Hauptplatz (Höhe Nr. 17), um allfällige Versammlungsteilnehmer zu der in Ebelsberg stattfindenden Kundgebung weiterzuleiten. In der Folge fuhr auch er um 17.22 Uhr über die H-gasse (Höhe Nr. 1) zu dieser Kundgebung.

2.3. Es kann nicht festgestellt werden, dass der Beschwerdeführer am 12.1.2022 tatsächlich eine Ladetätigkeit in der H-gasse vornahm.

2.4. Der Beschwerdeführer hat ein monatliches Nettoeinkommen von ca. 1.200 Euro und ist für eine Tochter sorgepflichtig. Er hat gegenüber dem Finanzamt und der Sozialversicherung Schulden, zu deren Begleichung er eine monatliche Rate von etwa 250 Euro zu bezahlen hat. Er weist seit Juli 2018 elf einschlägige Vormerkungen wegen Übertretungen der straßenverkehrs- und kraftfahrrechtlichen Bestimmungen auf.

3. Beweiswürdigung:

3.1. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde sowie durch Beischaffung des hg. Aktes zu GZ: LVwG-605340 (betreffend das erwähnte Parken des Beschwerdeführers am Hauptplatz), der Verordnung der Stadt Linz vom 20.11.2006 samt Plan der Fußgängerzone und von Auszügen aus Google Maps betreffend den Tatortbereich. Es wurde eine mündliche Verhandlung durchgeführt, in welcher die Urkunden mit dem Beschwerdeführer erörtert und der Beschwerdeführer sowie – als Zeugin – seine Mutter einvernommen wurden.

3.2. Zu den Feststellungen im Einzelnen:

3.2.1. Die Feststellungen zur normierten Fußgängerzone in der Linzer Altstadt (Punkt 2.1.) gründen auf der eingesehenen Verordnung, deren Kundmachung auch auf den Lichtbildern in Google Maps ersichtlich ist. Der Umstand, dass die H-gasse in einer Fußgängerzone verläuft, wurde im Übrigen auch vom Beschwerdeführer nicht bestritten.

3.2.2. Die Feststellungen zum Parken am Linzer Hauptplatz und zur anschließenden Fahrt des Beschwerdeführers zur Kundgebung in Ebelsberg (Punkt 2.2.) gründen auf den eigenen Angaben des Beschwerdeführers in der öffentlichen mündlichen Verhandlung dieses Beschwerdeverfahrens sowie des hg. Beschwerdeverfahrens zu GZ: LVwG-605340.

3.2.3. Vom Beschwerdeführer wurde auch nicht bestritten, dass er zur Tatzeit die Fußgängerzone im Bereich der H-gasse befuhr. Soweit der Beschwerdeführer in der Beschwerde dazu auf eine - regelmäßige - Lieferung von Getränkekisten an seine in der Altstadt wohnenden Mutter verweist, ist beweiswürdigend auszuführen:

Seine als Zeugin einvernommene Mutter konnte im Rahmen ihrer Einvernahme lediglich allgemein bestätigen, dass sie vom Beschwerdeführer immer wieder mit u. a. Quellwasser versorgt werde. Sie hatte jedoch keine Erinnerung mehr daran, ob ihr der Beschwerdeführer auch am 12.1.2022 etwas lieferte.

Der Beschwerdeführer wies bei seiner Einvernahme darauf hin, dass eine Lieferung an die Mutter nur stattfinden könne, wenn sie zu Hause ist. Über Nachfragen durch den Richter konnte sich der Beschwerdeführer aber nicht mehr erinnern, ob seine Mutter am 12.1.2022 tatsächlich daheim war. Damit ließ der Beschwerdeführer – entgegen seiner ursprünglichen Verantwortung - im Ergebnis aber selbst offen, ob am Vorfallstag tatsächlich eine Getränkelieferung an seine Mutter erfolgte.

Gegen eine Ladetätigkeit des Beschwerdeführers am 12.1.2022 spricht jedenfalls, dass sich der Beschwerdeführer im gesamten Verfahren vor der belangten Behörde damit rechtfertigte, dass das Fahrzeug für eine Lautsprecheranlage einer Versammlung am Hauptplatz notwendig gewesen sei. Auch von einer Zwischenstation bei seiner Mutter auf der Fahrt vom Hauptplatz zur Versammlung in Ebelsberg war beim Beschwerdeführer in der Verhandlung zu GZ: LVwG-605340 nicht die Rede. Vielmehr gab er dort zu Protokoll, dass er am Hauptplatz (für viel mehr) nicht mehr Zeit hatte, „da es dann schon zu der nächsten Kundgebung nach

Ebelsberg losgegangen ist“ (vgl. Verhandlungsprotokoll ON 11 zu GZ: LVwG-605340, Seite 2).
Auch der bloße Umstand, dass der Beschwerdeführer über die H-gasse (und nicht über den Hauptplatz) in Richtung Ebelsberg fuhr, spricht entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers in seiner Einvernahme nicht zwingend für eine tatsächliche Ladetätigkeit des Beschwerdeführers, zumal die H-gasse die nächste Querstraße für den am Hauptplatz parkenden Beschwerdeführer darstellte, die eine (als Fußgängerzone verkehrsarme) Verbindung auf kurzem Weg (und ohne den Straßenbahn-Verkehr des Linzer Hauptplatzes) zur B 129 Eferdinger Straße in Richtung Ebelsberg bot.
Insgesamt lag dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich damit kein ausreichendes Beweisergebnis für die Feststellung einer - tatsächlichen - Ladetätigkeit am 12.1.2022 in der Fußgängerzone der Linzer Altstadt durch den Beschwerdeführer vor.
3.2.4. Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen (Punkt 2.4.) des Beschwerdeführers gründen auf seinen Angaben in der öffentlichen mündlichen Verhandlung, denen keine widersprechenden Beweismittel entgegenstanden. Die Feststellungen zu den verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen gründen auf dem unbedenklichen Registerauszug im Verfahrensakt der belangten Behörde.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:
4.1. Gemäß § 50 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Sache selbst zu entscheiden. Gemäß Art. 130 Abs. 3 B-VG liegt - außer in Verwaltungsstrafsachen und in den zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes für Finanzen gehörenden Rechtssachen - Rechtswidrigkeit nicht vor, soweit das Gesetz der Verwaltungsbehörde Ermessen einräumt und sie dieses im Sinne des Gesetzes geübt hat. Die danach bestehenden Einschränkungen für die verwaltungsgerichtliche Überprüfung behördlicher Ermessensentscheidungen gelten demnach nicht in Verwaltungsstrafsachen. Vielmehr ist das Verwaltungsgericht nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hier nicht bei der Ermessenskontrolle beschränkt, sondern hat - in Verwaltungsstrafsachen - auch das im Gesetz vorgesehene Ermessen zu üben (vgl. VwGH 6.3.2020, Ro 2019/02/0007).
4.2. Die maßgeblichen Bestimmungen der StVO lauteten im Tatzeitpunkt (BGBl. Nr. 159/1960 in der Fassung BGBl. I Nr. 154/2021):
„[...]
§ 53. Die Hinweiszeichen
(1) Die Hinweiszeichen weisen auf verkehrswichtige Umstände hin. Hinweiszeichen sind die folgenden Zeichen:
[...]

9a. „FUSSGÄNGERZONE“



Dieses Zeichen zeigt den Beginn einer Fußgängerzone an. Es bedeutet gleichzeitig, dass hier jeglicher Fahrzeugverkehr verboten ist, sofern sich aus § 76a nichts anderes ergibt. Dieses Zeichen darf auch nur auf der Fahrbahn angebracht werden.

[...]

§ 62. Ladetätigkeit.

(1) Durch eine Ladetätigkeit auf Straßen, das ist das Beladen oder Entladen von Fahrzeugen sowie das Abschlauchen von Flüssigkeiten aus Fahrzeugen oder in Fahrzeuge, darf die Sicherheit des Verkehrs nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

[...]

§ 76a. Fußgängerzone

(1) Die Behörde kann, wenn es die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs, insbesondere des Fußgängerverkehrs, die Entflechtung des Verkehrs oder die Lage, Widmung oder Beschaffenheit eines Gebäudes oder Gebietes erfordert, durch Verordnung Straßenstellen oder Gebiete dauernd oder zeitweilig dem Fußgängerverkehr vorbehalten (Fußgängerzone). Vor Erlassung einer solchen Verordnung ist die Eisenbahnbehörde anzuhören, wenn auf der betroffenen Straßenstelle oder in dem betroffenen Gebiet Schienenfahrzeuge verkehren. In einer solchen Fußgängerzone ist jeglicher Fahrzeugverkehr verboten, sofern sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt; das Schieben eines Fahrrades ist erlaubt. Die Bestimmungen des § 45 über Ausnahmen in Einzelfällen bleiben unberührt.

(2) Sind in einer Fußgängerzone Ladetätigkeiten erforderlich, so hat die Behörde in der Verordnung nach Abs. 1 nach Maßgabe der Erfordernisse die Zeiträume zu bestimmen, innerhalb deren eine Ladetätigkeit vorgenommen werden darf.

[...]

(7) Fußgänger dürfen in Fußgängerzonen auch die Fahrbahn benützen. Sie dürfen dabei aber den erlaubten Fahrzeugverkehr nicht mutwillig behindern.

[...]

§ 99. Strafbestimmungen.

[...]

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,

a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist,

[...]“

4.3. Nach der Bestimmung des § 76a Abs. 1 StVO sind Fußgängerzonen dauernd oder zeitweilig dem Fußgängerverkehr vorbehalten und es ist in einer Fußgängerzone grundsätzlich jeglicher Fahrzeugverkehr verboten. Da nicht festgestellt werden konnte, dass der Beschwerdeführer am 12.1.2022 –

tatsächlich – Getränkekisten an seine in der Linzer Altstadt wohnende Mutter lieferte, konnte er das Befahren der H-gasse auch nicht mit der normierten zulässigen Ladetätigkeit in der Fußgängerzone im Tatzeitraum begründen (vgl. dazu § 62 Abs. 1 StVO, wonach eine Ladetätigkeit nur die eigentliche Tätigkeit des Beladen oder Entladen von Fahrzeugen ist; vgl. dazu auch VwGH in ZVR 1970/226, wonach die bloße Absicht zur Ladetätigkeit, etwa Güter einzukaufen und diese allenfalls später zu verladen, nicht genügt, um eine Ladetätigkeit im Sinn dieser Bestimmung zu begründen). Die belangte Behörde hat dem Beschwerdeführer damit zu Recht die Erfüllung des Tatbildes des § 76a Abs. 1 StVO vorgeworfen.

4.4. Zur subjektiven Tatseite ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 5 Abs. 1 und 2 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist dabei bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört, der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft, und wenn die Verwaltungsübertretung nicht mit einer Geldstrafe von über 50.000 Euro bedroht ist. In concreto enthalten die verletzte Verwaltungsvorschrift (§ 76a Abs. 1 StVO) und die Strafsanktionsnorm (§ 99 Abs. 3 lit. a StVO) weder eine Bestimmung über das Verschulden, noch gehört zum Tatbestand des verbotenen Befahrens einer Fußgängerzone der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr; es handelt sich somit um ein so genanntes Ungehorsamsdelikt.

Eine Fahrlässigkeit des Beschwerdeführers wäre somit (nur) dann nicht anzunehmen, wenn er dem Landesverwaltungsgericht glaubhaft gemacht hätte, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschriften kein Verschulden trifft. Es wurde vom Beschwerdeführer kein Umstand geltend gemacht und ist auch für das Landesverwaltungsgericht kein Indiz ersichtlich, weshalb der Beschwerdeführer subjektiv nicht in der Lage gewesen wäre, die H-gasse (und damit die Fußgängerzone in der Linzer Altstadt) nicht zu befahren. Die belangte Behörde hat dem Beschwerdeführer sohin auch zu Recht die Verwaltungsübertretung subjektiv vorgeworfen.

4.5. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den vom Gesetzgeber in der Bestimmung des § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist (vgl. VwGH 21.2.2023, Ra 2023/02/0021). Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches

sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat, ist hingegen seit der VStG-Novelle BGBl. I Nr. 33/2013 kein Strafbemessungskriterium mehr (Weilguni in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG^2 § 19 Rz 5 [Stand 1.5.2017, rdb.at]).

4.5.1. Der Beachtung des Verbotes von Fahrzeugverkehr in Fußgängerzonen kommt eine wichtige Bedeutung im Straßenverkehr zur Gewährleistung der Sicherheit des Verkehrs zu, zumal Fußgänger in Fußgängerzonen auch die Fahrbahn benützen dürfen (§ 76a Abs. 7 StVO). zu. Dieses geschützte Rechtsgut wurde vom Beschwerdeführer durch das Befahren der H-gasse nicht unwesentlich beeinträchtigt. Es liegt ein zumindest fahrlässiges Verhalten des Beschwerdeführers vor.

4.5.2. Die belangte Behörde ist (auch in Anbetracht der monatlichen Schuldenbelastung des Beschwerdeführers) zu Recht von einem unterdurchschnittlichen monatlichen Einkommen ausgegangen, es ist jedoch eine Sorgepflicht zu seinen Gunsten zu berücksichtigen. Milderungs- oder Erschwernisgründe sind nicht ersichtlich.

4.5.3. In Abwägung dieser Umstände erscheint dem Landesverwaltungsgericht die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in der Höhe von 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafen: 23 Stunden), die sich ohnedies noch im unteren Bereich des normierten Strafrahmens nach § 99 Abs. 3 lit. a StVO (bis zu 726 Euro; Ersatzfreiheitsstrafe: bis zu 2 Wochen) bewegt, in Anbetracht der zahlreichen Verwaltungsvorstrafen des Beschwerdeführers auch unter Berücksichtigung einer Sorgepflicht als tat- und schuldangemessen. Mit dieser Strafe sollen in Zukunft der Beschwerdeführer, aber auch andere Verkehrsteilnehmer, dazu verhalten werden, das Fahrverbot in Fußgängerzonen (mit Ausnahme von tatsächlichen Ladetätigkeiten) zu beachten.

Zu Punkt II.:

5. Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens gründet sich auf § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG, wonach der vom Bestraften zu leistende Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der jeweils verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist. Bei einer verhängten Geldstrafe von 50 Euro betragen die vom Beschwerdeführer - zusätzlich zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde - zu zahlenden Kosten des Beschwerdeverfahrens demnach 10 Euro.

Zu Punkt III.:

6. Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen (vgl. die zitierte Rechtsprechung des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine primäre Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde. In concreto wurde nach der Bestimmung des § 99 Abs. 3 lit. a StVO (Strafdrohung: bis zu 726 Euro) eine Geldstrafe in Höhe von 50 Euro verhängt, weshalb dem Beschwerdeführer keine Revisionsmöglichkeit gegen das Erkenntnis zukommt (vgl. VwGH 6.12.2022, Ra 2022/02/0213).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack